



Aufgrund von § 3 Absatz 7 der Fünfzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 15. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (GVBl. LSA 2021, 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 544) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (VersammliG LSA) vom 3. Dezember 2009 (GVBl. LSA 2009, 558) erlässt der Salzlandkreis nachfolgende

Allgemeinverfügung

zum Verbot von nicht oder nicht fristgemäß angemeldeten Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen im Salzlandkreis

I. Verbot von nicht oder nicht fristgemäß angemeldeten Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen

(1) Die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen, die nicht mindestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis angezeigt wurden und die Teilnahme daran, ist in der Zeit vom 11. Dezember 2021 bis 23.12.2021 verboten.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Eil- oder Spontanversammlungen im Sinne des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

III. Begründung

Zu I.

a)

Nach § 3 Absatz 7 der 15. SARS-CoV-2-EindV sind Versammlungen unter freiem Himmel, sofern es sich nicht um eine Eil- oder Spontanversammlung handelt, der zuständigen Versammlungsbehörde mindestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen. Bei Versammlungen von mehr als zehn angemeldeten Teilnehmern kann die zuständige Versammlungsbehörde nach Beteiligung der zuständigen Gesundheitsbehörde die Versammlung zum Zwecke der Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verbieten, beschränken oder mit infektionsschutzbedingten Auflagen versehen.

Hierzu ist festzustellen, dass die 7-Tage-Inzidenz in Sachsen-Anhalt derzeit 903,4 und im Salzlandkreis 696,7 beträgt; die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen beträgt für Sachsen-Anhalt 9,58 (Stand 09.12.2021); der Anteil der COVID-Patienten an den belegten Intensivbetten liegt in Sachsen-Anhalt bei 23,68 Prozent (jeweils Stand 09.12.2021).

Von 35 verfügbaren Intensivbetten im Salzlandkreis sind aktuell 35 belegt; der Anteil an COVID-19-Intensivpatienten beträgt 10 Patienten (entspricht 28,6 % der belegten Intensivbetten), von denen 7 invasiv beatmet werden müssen (entspricht 70 % der COVID-19-Intensivpatienten); Stand 09.12.2021, 12:15 Uhr

Diese Ausgangssituation macht weitere infektionsschutzbedingte Maßnahmen zum Zwecke der Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich.

Mindestens seit der 47. Kalenderwoche finden in Sachsen-Anhalt wieder Versammlungen statt, die ohne die erforderliche Anmeldung nach dem Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG LSA) bzw. der 15. SARS-CoV-2-EindV angekündigt und tatsächlich durchgeführt wurden.

So fanden Aufzüge am 22.11.2021 in Aschersleben (unbekannte Teilnehmerzahl), am 29.11.2021 in Aschersleben mit 150 Teilnehmern und in Schönebeck (Elbe) mit 50 Teilnehmern, sowie am 01.12.2021 in Halberstadt in der Spitze mit bis zu 1.500 Teilnehmern statt.

Auch in dieser Woche fanden u.a. im Salzlandkreis unangemeldete Versammlungen und Aufzüge statt. So beteiligten sich am 06.12.2021 in Schönebeck (Elbe) 50 Teilnehmer, sowie ebenfalls am 06.12.2021 in Aschersleben 400 Teilnehmer.

Die Aufzüge fanden unter Nichteinhaltung der gebotenen infektionsschutzbedingten Maßnahmen, wie die Einhaltung von Mindestabständen oder das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung statt.

Mithin führten die Aufzüge auf von Kraftfahrzeugen genutzten Fahrbahnen entlang. So wurde in Aschersleben die Bundesstraße 180 benutzt. In Schönebeck (Elbe) umrundete der Aufzug mehrfach einen Kreisverkehr an der L 51 (Ruth-Lübschütz-Platz). Hierbei kam es jeweils zu Beeinträchtigungen für den Fahrzeugverkehr; mithin zur Gefährdung für die Teilnehmer selbst, da eine polizeiliche Absicherung auf Grund der vorab nicht bekannten Aufzugsstrecken nicht oder nur bedingt möglich war.

Individuelle Ansprachen von Veranstaltungsteilnehmern am 06.12.2021 in Aschersleben und Schönebeck (Elbe) zur Feststellung von Versammlungsleitern bzw. Veranstaltern verliefen negativ. Eine Kommunikation mit Behördenvertretern wurde aktiv verweigert.

Es ist festzustellen, dass insbesondere in sozialen Medien und Messenger-Diensten zur Teilnahme aufgerufen wurde und wird; diese Versammlungen folglich nicht spontan entstehen.

Im Gegensatz zu angemeldeten Versammlungen kann bei diesen unangemeldeten Versammlungen und Aufzügen im Vorfeld keine sachgerechte Prüfung von Infektionsschutzmaßnahmen erfolgen. Eine solche Prüfung ist aber gerade geboten, da die in Rede stehenden Versammlungen in der Vergangenheit ohne die Einhaltung von

infektionsschutzbedingten Mindeststandards wie die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern oder dem Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erfolgten. Auch ist die Abstimmung hinreichend großer Versammlungsflächen bzw. in ihrer Größe bzw. Breite geeigneter Aufzugsrouten nicht möglich.

Damit geht von diesen unangemeldeten Versammlungen unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage eine Gefahr für Leib und Leben, sowie der Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems aus, jedenfalls soweit dort Maßnahmen des Infektionsschutzes keine Beachtung finden.

b)

Mithin hat nach § 12 Abs. 1 VersammlG LSA, wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden.

Nach § 13 Absatz 1 VersammlG LSA kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug von bestimmten Beschränkungen abhängig machen oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

So liegt es hier. Nach Erkenntnislage ist weiterhin mit der Durchführung von nicht angemeldeten Versammlungen zu rechnen. Deren Durchführung stellt nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung. Wie zuvor dargestellt wären die in Rede stehende Versammlungen anmeldepflichtig. Deren unangemeldete Durchführung verstößt gegen die Rechtsordnung. Da die Nichtanmeldung bewusst erfolgt, liegen die Eingriffsvoraussetzungen des § 13 Abs. 1 VersammlG LSA unstrittig vor.

c)

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen der 15. SARS-CoV-2-EindV und des VersammlG LSA war die Durchführung unangemeldeter Versammlungen und Aufzüge folglich zu verbieten.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sind keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen.

Eine das verfassungsrechtlich gewährleistete Versammlungsrecht beschränkende Verfügung darf nur ergehen, wenn bei verständiger Würdigung sämtlicher erkennbarer Umstände die Durchführung der Versammlung so wie geplant mit Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verursacht. Auch darf sich die Anordnung nicht als unverhältnismäßigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit darstellen.

Diese Voraussetzungen liegen ebenfalls vor. Bei ungehindertem Geschehensablauf steht zu befürchten, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen zusammenkommt, ohne die derzeit infektionsschutzbedingten Mindeststandards, wie Abstand oder Mund-Nase-

Bedeckung einzuhalten, was wie vorgenannt auch in der Vergangenheit bereits eingetreten ist.

Das Verbot ist geeignet und geboten, um die bei ungehinderten Geschehensablauf drohenden Infektionsgefahren zu beseitigen.

Ein milderes, gleich wirksames Mittel ist derzeit nicht ersichtlich.

Aus Infektionsschutzbehördlicher Sicht kann die Behörde, die ihr durch § 3 Abs. 7 der 15. SARS-CoV-2-EindV obliegende Verpflichtung, infektionsschutzbedingte Auflagen zu prüfen, nicht nachkommen, insbesondere weil die vorgesehene Beurteilung durch die zuständige Gesundheitsbehörde regelmäßig nur bei Einhaltung der Anmeldefrist gewahrt werden kann.

Eine individuell an einen bestimmbar Adressaten gerichtete Beschränkungsverfügung kommt derzeit nicht in Betracht, da dieser Adressat der Behörde nicht bekannt ist. Zwar existieren Aufrufe im Internet. Hieraus lassen sich jedoch Verantwortlichkeiten im Sinne eines Veranstalters oder Versammlungsleiters nicht ableiten.

Daher ist das Verbot abstrakt an den insoweit bestimmbar Personenkreis der Veranstalter, Leiter und Teilnehmer nicht angemeldeter Versammlungen oder Aufzüge zu richten.

Das Verbot unter I. stellt insgesamt keine unverhältnismäßige Einschränkung der Versammlungsfreiheit dar. Den Veranstaltern oder Leitern ist es unbenommen, unter Beachtung der - auch nach den allgemeinen versammlungsrechtlichen Regelungen - normierten Anmeldefrist die Versammlung oder den Aufzug anzuzeigen (Anmeldung). **Liegt eine fristgerechte Anmeldung vor, greift der Regelungsgehalt dieser Allgemeinverfügung nicht.**

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung bis einschließlich 23.12.2021 richtet sich nach § 22 Abs. 2 der 15. SARS-CoV-2-EindV. Sie wird früher aufgehoben werden, wenn nach Gefahrenprognose unangemeldete Versammlungen und Aufzüge nicht mehr zu besorgen sind.

Zu II.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da die Durchführung unangemeldeter Versammlungen und Aufzüge im Lichte des pandemischen Geschehens eine Gefahr für Leib und Leben, sowie der Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems darstellt. Ferner stellt die bewusste Nichtanmeldung von Versammlungen und Aufzügen vorsätzliche Verstöße gegen die Rechtsordnung dar.

Im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit hat das bestehende Recht an verwaltungsgerichtlicher Überprüfung dem Bedürfnis der Allgemeinheit nach dem Schutz vor den vorgenannten Gefahren zurückzustehen. Jedenfalls kann die Vollziehung dieser

Allgemeinverfügung nicht bis zur Klärung eines möglichen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens außer Vollzug bleiben.

Hinweise:

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 VersammlG LSA an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist.

Durch diese Allgemeinverfügung ist die Teilnahme an nicht angemeldeten Versammlungen und Aufzügen untersagt. Die Teilnahme stellt damit eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 VersammlG LSA eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Anmeldung durchführt.

Durch diese Allgemeinverfügung ist die Durchführung nicht angemeldeter Versammlungen und Aufzüge untersagt. Die Durchführung stellt damit eine Ordnungswidrigkeit dar.

Strafbar macht sich, wer im Sinne des § 22 VersammlG LSA öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt worden ist.

Die Durchführung nicht angemeldeter Versammlungen und Aufzüge ist mit dieser Allgemeinverfügung untersagt. Aufrufe zur Teilnahme in der vorgenannten Form stellen somit Straftaten dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, da die sofortige Vollziehung angeordnet wurde. Auf Antrag kann jedoch das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung vor Erhebung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bernburg (Saale), den 10.12.2021

Markus Bauer
Landrat